

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Dorfen GmbH

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV)

Inhaltsübersicht

- 1 Ablesung der Messeinrichtungen
- 2 Wohnungswechsel
- 3 Abschlagszahlungen
- 4 Vorauszahlung, Vorkassensysteme
- 5 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs
- 6 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
- 7 Haftung
- 8 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
- 9 Datenverarbeitung
- 10 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bestimmungen

Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) am 08.11.2006 getrennt worden in zwei Verordnungen:
- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)
- Netzanschlussverordnung (NAV)
Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bestimmungen zu der Stromgrundversorgungsverordnung Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich der Versorgung treffen.

1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte von den Stadtwerken Dorfen GmbH oder auf Verlangen von den Stadtwerke Dorfen GmbH vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung - NAV - abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Dorfen GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsberechnung.

2. Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV)

Bei einem Wohnungswechsel außerhalb des Versorgungsbereiches der Stadtwerke Dorfen GmbH endet der Versorgungsvertrag. Die Mitteilung durch den Kunden muss in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer,
- b. Datum des Auszugs,
- c. Neue Rechnungsanschrift,
- d. Zählerstand bei Auszug / Zählernummer,
- e. Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt
- f. Name und Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Wohnung.

Stadtwerke Dorfen GmbH

3. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Dorfen GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

4. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)

- 4.1 Die Stadtwerke Dorfen GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
- a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - b. bei wiederholter Mahnung,
 - c. nach Versorgungsunterbrechung wegen ange-mahnter Nichtzahlung.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

- 4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Dorfen GmbH zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

- 4.3 Die Stadtwerke Dorfen GmbH kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)

- 5.1 Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Dorfen GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- 5.2 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Dorfen GmbH leisten:
- a. Lastschriftinzugsverfahren
Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugsermächtigung muss der Stadtwerke Dorfen GmbH schriftlich erteilt werden und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.
 - b. Überweisung
Überweisungen sind für die Stadtwerke Dorfen GmbH kostenfrei auf das von der Stadtwerke Dorfen GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

- 5.3** Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Dorfen GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Dorfen GmbH in folgender Höhe zu erstatten:
- 3,00 € für jede Mahnung umsatzsteuerfrei
 - 50,00 € für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § Strom GVV19)

- 6.1** Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:
- 50,00 € (umsatzsteuerfrei) bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung.
50,00 € (netto), bzw. 59,50 € (brutto), für die Wiederherstellung.
 - bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.
- 6.2** Die Kosten der Wiederherstellung kann die Stadtwerke Dorfen GmbH im Voraus verlangen.
- 6.3** Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

7. Haftung (zu § 6 StromGVV)

Die Stadtwerke Dorfen GmbH haftet nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 StromGVV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen von der Stadtwerke Dorfen GmbH. In diesem Fall haftet die Stadtwerke Dorfen GmbH für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

9. Datenverarbeitung

- 9.1** Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Dorfen GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Stadt-

werke Dorfen GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- 9.2** Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Dorfen GmbH und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Dorfen GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bestimmungen (zu § 5 StromGVV)

- 10.1** Diese Ergänzenden Bestimmungen treten zum 01.05.2007 in Kraft.
- 10.2** Die Stadtwerke Dorfen GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

Stadtwerke Dorfen GmbH

Haager Straße 31
84405 Dorfen

Tel. 08081/9317-0
Fax 08081/9317-90

E-Mail: energie@stadtwerke-dorfen.de

www.stadtwerke-dorfen.de